

RS UVS Wien 2004/08/25 03/P/34/6285/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2004

Rechtssatz

Die Anrechnung einer erlittenen Vorhaftzeit hat bei einer Mehrzahl hierfür in Betracht kommender, an die Stelle unterschiedlicher in Geld bemessener Unrechtsfolgen tretender Ersatzfreiheitsstrafen hinsichtlich jener Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen, aus der sich der für den Beschuldigten günstigste (höchste) Geldbetrag errechnet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at